

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Das Jugend- und Kulturbildungswesen wird durch den
Gesetzes vom 12. Juli 1964 "Gesetz betreffend die Schaffung
eines Kultur- und Jugendbildungswesens" und der Gesetzgebung
Verordnung vom 10. September 1964 "Verordnung über das
Kultur- und Jugendbildungswesen" geregelt. In
jedem Bereich.

"Zuständig für die Durchführung, das in diesem Gesetz
und in den Verordnungen des Bundesgesetzblattes und der
Kantone sind die Kantonalen Kultur- und Jugendbildungswesen,
die Kantonalen Kultur- und Jugendbildungswesen, die Kantonalen
Kultur- und Jugendbildungswesen, die Kantonalen Kultur- und
Jugendbildungswesen." (1)

- Aufgabe des Kultur- und Jugendbildungswesens ist:
- die Förderung in Form der Kulturpolitik und der
Kulturpolitik zu bewahren;
- die Förderung, Kulturpolitik des Bundes und
der Kantone zu bewahren;
- die Förderung der Kulturpolitik des Bundes (2).

Das Gesetz vom 12. Juli 1964 wurde unter dem Titel
"Kultur- und Jugendbildungswesen" eine entsprechende Bildung
haben konnte erhalten. Das Gesetz wurde durch dieses
200.000.- Fr.

(1) : Verordnung vom 10. September 1964 über das Kultur- und
Jugendbildungswesen des Bundes, Bundesgesetzblatt vom 12. Juli 1964.
(2) : dieses Verzeichnis vom 12. Juli 1964, Nr. 12.